

## AVB Elektronikversicherung, Ausgabe Juli 2016

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und FinanceApp AG, Zürich als Versicherungsnehmerin.

### 1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet

- an dem auf der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum
- nach einem allfälligen zweiten Schadenfall.

### 2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

### 3. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

### 4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

### 5. Verkauf des versicherten Gerätes

Wird das versicherte Gerät verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des Gerätes auf den Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat und die Versicherung binnen 30 Tagen nach Erwerb des versicherten Gerätes nicht schriftlich ablehnt.

### 6. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Versicherungsbestätigung mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte Gerät.

Versicherbar sind Geräte bis zu einem Alter von maximal drei Jahren.

### 7. Geräte austausch (SWAP)

Erfolgt im Schadenfall ein Geräte austausch, so gilt die Versicherung auch für das Austauschgerät. Eine anderweitige Übertragung des Versicherungsschutzes auf andere Geräte ist nicht möglich.

### 8. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes infolge:

- Einwirkung von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)
- gewaltsame äussere Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

welche die Funktion des Gerätes beeinträchtigen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

### 9. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes wird ausschliesslich Naturalersatz geleistet:

- Im Totalschadenfall: ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, wird alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls geleistet.
- Im Teilschadenfall: die Reparaturkosten bei einer autorisierten Stelle bis zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles;

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

### 10. Selbstbehalt

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 80.- zu tragen, welcher vorab per Kreditkarte oder Bankanweisung zu bezahlen ist. Nach Erhalt des Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

### 11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- am Akku oder Batterie, welche nicht auf die versicherten Ereignisse zurückzuführen sind;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischer Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- welche unter die Garantieleistungen der Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, das beschädigte Mobiltelefon zur Verfügung zu stellen;
- infolge behördlicher Verfügung;
- Ereignisse welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

### 12. Schadenregulierer

Schadenfälle werden abschliessend und ausschliesslich durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon reguliert.

### 13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon ([www.helvetic-warranty.ch/FinanceFox](http://www.helvetic-warranty.ch/FinanceFox)) online zu melden.

### 14. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

### 15. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

### 16. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Helvetia Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

### 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz des Versicherers (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person.

Für den Vertrag gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).